

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die  
gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung  
(Abwasserbeseitigungssatzung) - der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I 2017, S. 626), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S.934), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Anschlussrecht.....	5
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts.....	5
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser .....	6
§ 6 Benutzungsrecht.....	6
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	6
§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen.....	9
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang.....	10
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser.....	11
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers .....	11
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze .....	12
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen .....	12
§ 14 Zustimmungsverfahren .....	14
§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen.....	15
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster.....	16
§ 17 Abwasseruntersuchungen.....	17
§ 18 Auskunftspflicht- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht.....	17
§ 19 Haftung.....	18
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete.....	19
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	19
§ 22 Inkrafttreten.....	21

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ennigerloh umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW;
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW;
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Klärschlammabeseitigungssatzung - der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung;
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt Ennigerloh stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände (i. W. Klärschlämme) die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als gemeindliche / öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche / öffentliche Abwasseranlagen). Zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale gemeindliche / öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die gemeindlichen / öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Ennigerloh im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel sowie ggf. nach Maßgabe der mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen vorzunehmenden Abstimmungen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser (i. W. Regenwasser) ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten / teilversiegelten) Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Ennigerloh selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen (Kanäle, Gräben etc. ...), die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen / öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen / Hauskontrollschächte einschließlich der Druckstationen nicht zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und deren Entsorgung, die in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Klärschlammabeseitigungssatzung - der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung der Satzung geregelt ist.

#### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage bzw. der gemeindlichen / öffentlichen Sammelleitung (-kanalisation) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal, die Hauskontrollschächte und die Inspektionsöffnungen.  
Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.  
Hausanschlussleitungen gehören nicht zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage.

#### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks (Grundstückseigentümer), das an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

#### 13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Ennigerloh für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

#### 14. Einsteigschacht:

Ein Einsteigschacht bietet die Möglichkeit des Zugangs an Anschlussleitungen für Personal mit einem Mindestdurchmesser von einem Meter. Zudem können Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden. Ein Einsteigschacht zeichnet sich durch eine Einsteigvorrichtung und eine verkehrssichere Abdeckung aus. Weitere Anforderungen sind der entsprechenden DIN 1986-100 zu entnehmen. Die technischen Regelwerke können bei der Stadt Ennigerloh (Eigenbetrieb Abwasser) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ennigerloh liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Ennigerloh den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die gemeindliche / öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine gemeindliche / öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten

Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein gemeindlicher / öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Ennigerloh kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Ennigerloh kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Ennigerloh auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen (i. W. Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung) zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Ennigerloh von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung oder chemischer Reaktion im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wildabfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneideöle etc.);
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser (häusliches und nicht häusliches) darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte oder die in der Einleitungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte vor oder an der Übergabestelle gemäß Absatz 4 zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Grenzwerte der Anlage 1 gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte der Anlage 1 an der Grundstücksgrenze bzw. an der Übergabestelle zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Die Stadt Ennigerloh kann im Einzelfall für nicht in der Anlage 1 genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen / öffentlichen Anlage erforderlich ist. Mit der Festsetzung von Grenzwerten kann dem Einleiter im Einzelfall die Eigenüberwachung durch Labore mit entsprechender Qualifikation nach den in der Anlage 1 genannten Probenahme- und Untersuchungsverfahren aufgelegt werden. Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Parameter gelten die Anforderungen an Probenahme- und Analyseverfahren gemäß der Abwasserverordnung. Die Stadt Ennigerloh ist berechtigt, im Einzelfall abweichend von den Grenzwerten der Anlage 1 höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Zustimmung gemäß § 14 dieser Satzung entsprechende Grenzwerte festzulegen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen / öffentlichen Anlage erforderlich ist. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangene Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen an der Anfallstelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen.

(6) Die Stadt Ennigerloh kann im Einzelfall Höchstmengen der Schadstofffrachten, Volumenstrom und / oder Konzentration für die Einleitung festlegen, um die Anforderungen nach Absatz 1 sicherzustellen, z. B. um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Ennigerloh erfolgen.

(8) Die Benutzung der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Ennigerloh von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Die Stadt Ennigerloh kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Ennigerloh auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Ennigerloh verlangten Nachweise beizufügen.

(10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den



Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(11) Die Stadt Ennigerloh kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte und / oder Höchstmengen nach Absatz 3, 4, 5 und 6 nicht einhält.

(12) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung

1. den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Ennigerloh den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abwasserabgabensenkung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. zusätzliche Betriebskosten verursacht, hat der Stadt Ennigerloh die dafür entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Unter Betriebskosten fallen zusätzliche Personalkosten, zusätzliche Entsorgungskosten, zusätzliche Aufwendungen der Abwasserbehandlung etc..

## **§ 8**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Ennigerloh im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Ennigerloh eine (Vor-) Behandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Ennigerloh eine Pflicht zur (Vor-) Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Stadt Ennigerloh kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Die Stadt Ennigerloh ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) auf Kosten des Grundstückeigentümers zu entsorgen oder entsorgen zu lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser (Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser) auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser) in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Ennigerloh nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser (Regenwasser). Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickerungsanlagen, alte Kanäle zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen und zu sichern.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Insbesondere darf eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen sein. Dies kann insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Schmutzwassergebühren zu sparen. Gebühreneinsparungen begründen keinen Anspruch auf Befreiung.

(3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlusspflichtige auf seine Kosten bei der Stadt Ennigerloh schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll. Die Pflicht der Stadt Ennigerloh zur Abwasserbeseitigung aus § 46 LWG NRW bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

(1) Niederschlagswasser kann für den Gebrauch im Garten, im Haushalt oder im Gewerbe und in der Industrie genutzt werden (Brauchwasser). Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (Regenwassers) als Brauchwasser, so hat er dieses der Stadt Ennigerloh anzuzeigen. Die Stadt Ennigerloh stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den gemeindlichen / öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Stadt Ennigerloh ist in jedem Fall zur Ermittlung der Gebühren der Verbleib und die abgeleitete Menge des Niederschlagswassers mitzuteilen. Die Stadt Ennigerloh kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Gebührenschuldners verlangen. Diese Messeinrichtungen sind auf seine Kosten zu unterhalten und zu warten.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt Ennigerloh aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Ennigerloh.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Ennigerloh bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung / dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt Ennigerloh kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 13**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 4. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Ennigerloh kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke; Absatz 8 gilt entsprechend. Ergibt sich durch die Teilung eines angeschlossenen bebauten Grundstücks eine Ableitung des Abwassers durch eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich abzusichern.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem gemeindlichen / öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf privaten Grundstücken hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen erstmaligem Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal oder einer geeigneten Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes verpflichtet, falls diese zuvor nicht eingebaut worden waren, wenn er die bestehende Anschlussleitung erneuert oder verändert.

Der Einsteigeschacht mit Zugang für Personal bzw. die Inspektionsöffnung muss grundsätzlich immer jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung (z. B. Überdeckung mit Rasen) des Einsteigeschachtes bzw. der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Insbesondere in folgenden Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers statt eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal eine geeignete Inspektionsöffnung durch die Stadt Ennigerloh zugelassen werden:

- bei beengten Platzverhältnissen, z. B. wenn von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude lediglich ein Abstand von 2 m besteht;
- bei Ein- und Zweifamilienhäusern.

In besonders begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal oder einer Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, wenn die Errichtung technisch nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal bzw. bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal bzw. der Inspektionsöffnung bestimmt die

Stadt Ennigerloh. Der Einsteigeschacht mit Zugang für Personal ist in der Regel auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze anzulegen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Ennigerloh von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Stadt Ennigerloh zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh auf seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Ennigerloh. Der Antrag auf Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Ennigerloh den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Folgende Unterlagen sind i. W. erforderlich:

- a) Eine zeichnerische Darstellung aus der Anzahl, Führung, die lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen hervorgehen;
- b) Angaben über die Größe der bebauten / überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, mit Angabe der Art der jeweiligen

Niederschlagswasserbeseitigung, Einleitung in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, anderweitige Beseitigung (z. B. Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer). Wasserrechtliche Vorschriften und Regelungen über die Zulässigkeit bleiben davon unberührt.

c) Gewerbe und Industrie zusätzlich:

- Beschreibung der abwasserproduzierenden Anlagen und Betriebsvorgänge,
- Angaben über die chemische Zusammensetzung der Abwässer, Sicherheitsdatenblätter verwendeter Produkte, deren Gesamtmenge und Höchstzufluss.

Die Stadt Ennigerloh behält sich vor, nach ihrer Einschätzung weitere erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Kosten des Anschlussnehmers einzufordern.

Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Ennigerloh an der offenen Baugrube erfolgt ist. Die Kosten des Zustimmungsverfahrens trägt der Anschlussnehmer.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Ennigerloh mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den entstandenen Schaden.

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Ennigerloh.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit (-tüchtigkeit) prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Ennigerloh darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Ennigerloh hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Ennigerloh durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Ennigerloh erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit (-tüchtigkeit) geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Ennigerloh gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Stadt Ennigerloh führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Ennigerloh mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung die abwassererzeugenden



Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Ennigerloh Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt Ennigerloh ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Ennigerloh.

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Ennigerloh auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Ennigerloh unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
2. Stoffe in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen;
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Ziffern 3 und 4 findet § 14 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

(4) Bedienstete / Beschäftigte der Stadt Ennigerloh und Beauftragte der Stadt Ennigerloh sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten (Anschlussnehmer) haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Ennigerloh zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz GG (Freiheit der Person), Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(5) Die Bediensteten / Beschäftigten der Stadt Ennigerloh haben sich auf Verlangen durch ihren von der Stadt Ennigerloh ausgestellten Dienstausweis auszuweisen, die Beauftragten der Stadt Ennigerloh haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Ennigerloh ausgestellten Berechtigungsausweis oder ein ausgestelltes Auftragschreiben der Stadt Ennigerloh auszuweisen.

(6) Für die Ein- und Fortführung einer spezifischen Niederschlagswassergebühr ist die Stadt Ennigerloh berechtigt, Feststellungen zu bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen und deren Entwässerung zu treffen. Auf Verlangen sind der Stadt Ennigerloh oder einem von der Stadt Ennigerloh beauftragten Unternehmen vom Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer Auskünfte hierzu zu erteilen.

## **§ 19 Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Ennigerloh infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Ennigerloh von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Ennigerloh haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungs- / Teil- bzw. Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 2 Wochen nach Eintragung im Grundbuch der Stadt Ennigerloh anzuzeigen, z. B. durch Vorlage des Grundstückskaufvertrages. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Ennigerloh Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
2. § 7 Absatz 3, 4, 5 und 6  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
3. § 7 Absatz 7  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Ennigerloh auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einleitet;
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die

gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Ennigerloh angezeigt zu haben;

8. § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Einsteigeschächte oder die Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält;

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die gemeindliche / öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Ennigerloh herstellt oder ändert;

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Ennigerloh mitteilt;

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Ennigerloh nicht vorlegt;

12. § 16 Absatz 2

der Stadt Ennigerloh die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Ennigerloh hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder

13. § 18 Absatz 4

die Bediensteten / Beschäftigten der Stadt Ennigerloh mit Dienstaussweis oder die durch die Stadt Ennigerloh Beauftragten mit Auftragsschreiben oder Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(Ziffern 1. bis 13. §§ dieser Satzung)

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der gemeindlichen / öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010 außer Kraft.